

Thüringen auf dessen Bitten „in loco haereditatis suae Sulza“ die „coctura salis“ gestattet. Es ist sodann darauf Bezug zu nehmen, daß bereits Ludwig das Kind im Jahre 908 Einkünfte aus Salinen verschenkt, welche weder auf seinen eigenen Besitzungen, noch auf denjenigen des Geschenknehmers lagen¹. Spricht nichts gegen die Annahme eines Salzregals, vieles dafür; gibt es keine Urkunde dafür, welche die Annahme des Salzregals ausschließt, dagegen mehrere Urkunden aus dem 10. und 11. Jahrhundert, welche nur durch eine solche Annahme erklärt werden können, so wird man diese letztere als eine wohlbegründete annehmen müssen.

Es soll noch bemerkt werden, daß die Könige in den ersten Zeiten des Mittelalters deshalb Teile oder Abgaben von Salinen, Pfannen, Öfen usw. häufig verschenken konnten, weil sie damals deren noch zahlreich besaßen. Später hatten sie keine mehr zu verschenken, wie sich leicht ermitteln läßt, wenn man die Zahl der Salinen mit der der Schenkung vergleicht. Seitdem zeigten sie ihre Freigebigkeit dadurch, daß sie einzelnen Reichsständen das Recht erteilten, auf ihren Herrschaften Salinen anzulegen. So und nicht etwa durch die Annahme², daß die Könige später auf den Besitz der Salzwerke größeren Wert legten erklärt sich die Tatsache, daß Schenkungen von Salzpfannen und dergleichen früher häufiger als später vorgekommen sind. Bis zum 11. Jahrhundert etwa reichten auch die alten Salinen aus, um den Bedarf an Salz zu decken. Erst als die Bevölkerung dichter zu werden begann, stellte sich die Notwendigkeit heraus, neue Salinen anzulegen. Auf diese Weise dürfte es sich erklären lassen, wenn sich die ersten Verleihungen mit dem Rechte der Anlegung neuer Salinen nicht vor dem 11. Jahrhundert finden.

Auch muß noch hervorgehoben werden, daß sich mindestens bis zum 19. Jahrhundert nicht der geringste Anhalt für die Annahme einer Bergbaufreiheit auf Salz in dem Sinne dieses Wortes findet, wonach jeder auf jedes Grund und Boden nach Salz oder Salzbrunnen suchen durfte. Es bestand das Salzregal, es bestand aber nicht die Bergbaufreiheit in dem Sinne, daß jeder nach Salz suchen durfte; auch ein Beweis dafür, daß nicht das Bergregal im Gefolge der Bergbaufreiheit, sondern

¹ Urkundenbuch für Steiermark No. 38 S. 45 ff. Die Beliehenen waren nicht einfache Grundbesitzer, sondern sehr mächtige Territorialherren. Die Verleihung erstreckt sich auf ihr ganzes Territorium. Dasselbe läßt sich für die später Beliehenen sagen, welche sämtlich, auch die Bistümer und Klöster, nicht bloße Grundbesitzer waren.

² Waitz VIII 273, 274.

Arndt, Bergregal.